

Fact-Sheet: Wesentliche Änderungen des TabMG im Überblick

Trafikvergabe (§ 26)

Das Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergGKonz 2018) bildet aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes neben dem Tabakmonopolgesetz die Rechtsgrundlage für die Vergabe von Trafiken. Für die Vergabe von Trafiken bedeutet das, dass es detailliertere Vorgaben für die Durchführung des Vergabeverfahrens gibt. Für nähere Informationen siehe **FAQs** zu der Trafikvergabe.

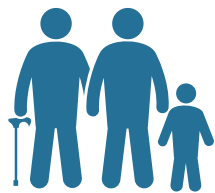


Weitergabe an Angehörige (§ 27 Abs. 3)

Es gilt weiterhin, dass Angehörige von Menschen mit Behinderungen innerhalb der letzten sieben Jahre vor Übernahme eines Tabakfachgeschäfteseine mindestens fünfjährige Vollzeitbeschäftigung nachweisen können.

Für die Errechnung der Dauer der Mittätigkeit in Ihrer Trafik zählt ausschließlich die Meldung bei der MVG.

Sollte also ein Angehöriger bei Ihnen mittätig sein, und die Trafik später übernehmen wollen, sollten Sie dies sofort der MVG melden.



Jugendschutzkontrollen (§ 14 Abs. 7)

Die MVG darf künftig bei den Kontrollen mit minderjährigen Überprüfungspersonen den Kaufprozess abschließen. *Das heißt, künftig wird die Ware durch den Jugendlichen bezahlt und erst danach gibt er sich als MVG-Kontrollor zu erkennen.*

Die Trafikant*innen sind verpflichtet, im Anschluss die gekaufte Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis rückzuerstatten.





Jugendschutz (§ 24 Abs. 4)

Die Trafikant*innen sind verpflichtet, bei allen Produkten die dem Jugendschutz unterliegen – also nicht nur bei Monopolware –, Ausweise zur Alterslegitimation zu verlangen.

Das bedeutet, die Jugendschutzkontrollen können auf alle Produkte, die einem Schutzalter unterliegen, ausgeweitet werden.(z.B. Kleinspirituosen)



Sanktionen (§ 29)

Verstößt ein Trafikant gegen die Bestimmungen des TabMG oder des Konzessionsvertrages, so gelten die üblichen Sanktionen wie Verwarnung, Geldbuße, kostenpflichtige Nachschulung und im schlimmsten Fall die Kündigung. Neu ist jedoch, dass die MVG in der vorletzten Sanktionsstufe die Verkaufstätigkeit oder den Kleinhandel einschränken kann. Dieser Schritt soll dazu dienen, dass Konzessionsverträge nicht bei geringfügigeren Verstößen sofort aufgelöst werden müssen. Vor Verhängung einer Geldbuße, Einschränkung des Kleinhandels/Verkaufstätigkeit oder Kündigung ist eine Stellungnahme des Landesgremium der Tabaktrafikanten einzuholen.



Nebenartikel (§ 23)

Es erfolgt eine weitere Flexibilisierung des Nebenartikelkatalogs.

§ 23 Abs 3 letzter Satz TabMG sieht vor, dass die Monopolverwaltung GmbH im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Landesgremium der Tabaktrafikanten für einzelne Tabaktrafiken oder Regionen befristete Erweiterungen vorsehen kann. Damit sollen potenzielle Produkte und Dienstleistungen in bestimmten Trafiken oder Regionen ausgetestet werden.



Geschäfts- und Lieferbedingungen (§ 10 Abs. 2)

Im Falle einer Geschäftsauflösung sind die Großhändler verpflichtet, die verkehrsfähige Ware – auch in kleinster Verkaufseinheit – zurückzunehmen.

Der Rückkaufpreis entspricht dabei dem Lieferpreis.



Geschäfts- und Lieferbedingungen (§ 10 Abs. 3)

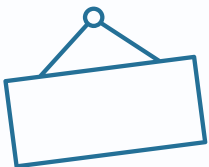
Die Großhändler sind verpflichtet, die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen, der Monopolverwaltung GmbH und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanter vorzulegen. Sofern das Bundesministerium für Finanzen nach allfälliger Einbindung des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter binnen vierzehn Tagen gegenüber dem Großhändler keinen Einspruch erhebt, erlangen die Änderungen ihre Gültigkeit.



Kennzeichnung der Trafik (§ 37 Abs. 2)

Der Standort ist von außen mit der Aufschrift Tabak, Trafik oder Tabaktrafik zu versehen und mit dem Rauchring zu kennzeichnen.

Das bedeutet, bei der Lokalaufschrift genügt künftig auch das Wort „Trafik“.



Pflicht-Kennzeichnung (§ 37 Abs. 3)

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass der Trafik-Standort mit einer – von der MVG zur Verfügung gestellten – Plakette mit Namen, Firmenwortlaut und Standortnummer gekennzeichnet werden muss, um sich als konzessioniertes Tabakfachgeschäft zu legitimieren.